

700.110

Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Pflege geschützter und erhaltenswerter Bauten

vom 20. März 1995

Kurzbezeichnung:

Pflege geschützter und erhaltenswerter Bauten

Zuständig:

Planung und Bau

Stand: 20. März 1995

Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Pflege geschützter und erhaltenswerter Bauten

vom 20. März 1995

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 39 Abs. 1 BNO,

beschliesst:

§1 Grundlagen

Grundlagen für die Ausrichtung eines Beitrags an Renovationen, Restaurierungen, Rekonstruktionen und Umbauten sind § 39 Abs. 1 BNO und die städtischen Inventare von Bauten von 1850 - 1955, Kategorien schützenswerte Objekte und erhaltenswerte Objekte (Stand 1990/1992).

§ 2 Beitragsberechtigte Arbeiten

1 Beitragsberechtigt sind Mehraufwendungen für denkmal-pflegerisch oder kunsthandwerklich aufwendige Arbeiten bei Renovationen, Restaurierungen, Rekonstruktionen oder Umbau des Äusseren, zu denen die Bauherrschaft nicht durch besondere Auflagen im Sinne der geltenden Gesetzgebung von Bund, Kanton oder Gemeinden verpflichtet ist, die aber für die Erhaltung des Gebäudes von Bedeutung sind.

2 Beiträge und Entschädigungen können ferner ausgerichtet werden, wenn störende Bauelemente oder ganze Gebäudeteile entfernt oder durch kulturhistorisch wertvolle Rekonstruktionen frühere Zustände wiederhergestellt werden.

§ 3 Beitragsempfänger

Gemeindebeiträge werden nur an private Hauseigentümer (natürliche oder juristische Personen) ausgerichtet.

§ 4 Beitragshöhe

1 Der Gemeindebeitrag beträgt bei schützenswerten Objekten höchstens 50 % bei erhaltenswerten Objekten höchstens 20 % der ausgewiesenen Mehraufwendungen.

2 Bei der Festsetzung der Beiträge können die wirtschaftliche Situation des Gesuchstellers und der Einwohnergemeinde Baden berücksichtigt werden.

3 Sofern Bund, Kanton oder Heimatschutz Beiträge ausrichten, vermindert sich der Gemeindebeitrag um diese Beitragsleistung.

§ 5 Beitragsgesuche

Der Hauseigentümer hat mit dem Baugesuch oder vor Beginn der Arbeiten schriftlich der Abteilung Planung und Bau ein Gesuch um einen Gemeindebeitrag einzureichen. Dem Gesuch ist der detaillierte Kostenvoranschlag mit allenfalls schon vorhandenen Unternehmerofferten beizulegen.

§ 6 Beitragsauszahlung

Die Abteilung Planung und Bau setzt den Beitrag fest und orientiert den Gesuchsteller. Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die detaillierte Bauabrechnung mit den zugehörigen Rechnungsbelegen.

§ 7 Bereitstellung des Kredits

Die mutmasslichen Beträge sind in den jährlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde aufzunehmen. Die nicht beanspruchten Kredite werden in den entsprechenden Fonds überwiesen.

Baden, 20. März 1995

Stadtrat Baden

Stadtammann:

BÜRGE

Stadtschreiber:

HERRMANN